



## **AHO-Positionspapier zum Statusbericht 2000 plus Architekten/Ingenieure**

(Erhalt der HOAI)

Die HOAI ist ein vom Staat, privaten und öffentlichen Auftraggebern sowie den Planern gewünschtes Korrektiv, ökonomische Interessengegensätze auszugleichen. Durch sie werden Einigungen über das Ausmaß der bedarfsgerechten Leistungen, die Angemessenheit der zu vergütenden Kosten sowie über das Ausmaß ausschöpfbarer Wirtschaftlichkeitsreserven möglich.

Es mag sein, dass marktwirtschaftlich organisierte gesellschaftliche Teilsysteme ein hohes Maß an ökonomischer Effizienz hervorbringen. Es ist jedoch äußerst unwahrscheinlich, dass eine durch marktwirtschaftliche Mechanismen bewirkte Effizienz nicht mit sozial unverträglichen Nebenfolgen verbunden sein soll.

Rein marktwirtschaftlich strukturierte Systeme begünstigen sowohl auf der Angebotsseite als auch Nachfragerseite den jeweils „Stärkeren“. Die HOAI ist eine Konsequenz der in Deutschland verfassungsrechtlich verankerten sozialen Marktwirtschaft. Sie hat zum Ziel, Individualrechte zu stärken und ein zu starkes Eingreifen des Staates in Wirtschaftsprozesse zu verhindern. Der Verfassungsgeber entschied sich bewusst unter Bezugnahme positiver Erfahrungen in der Weimarer Reichsverfassung dafür, von einer reinen bzw. freien Marktwirtschaft Abstand zu nehmen. Deren Ablauf und Ergebnis wird ausschließlich von den Marktkräften bestimmt. Statt dessen entwickelte sich eine Marktwirtschaft unter sozialen Gesichtspunkten. Diese Gesichtspunkte sind zum Teil über Art. 20 Abs. 1 und Art. 28 Abs. 1 Grundgesetz im Rahmen eines Staatsschutzziels „Sozialstaatsprinzip“ berücksichtigt worden. Dieses Sozialstaatsprinzip enthält die verfassungsrechtliche Legitimation für eine aktive Wirtschaftspolitik und alle



nachfolgenden Gesetze sind diesem Prinzip verpflichtet. Daneben enthält auch das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen von 1957 mittelbar eine Entscheidung für die Marktwirtschaft, indem es den Wettbewerb als Voraussetzung für ihr „befriedigendes Funktionieren vor einschränkenden Absprachen“ zu schützen sucht und wird nicht zu Unrecht als „Grundgesetz der sozialen Marktwirtschaft“ bezeichnet.

In der sozialen Marktwirtschaft wird deshalb die Steuerung dieses Marktmechanismus durch den Preis einerseits und durch die Initiative des privaten Unternehmertums andererseits erhalten.

Eine Honorierung darf aus diesen Gründen nach unserem Verfassungsverständnis nicht von einer ökonomisch starken Position abhängen. Sie wird geleistet als Entgelt und Gegenleistung für eine erbrachte technische Notwendigkeit.

Die HOAI erlangt sowohl für den Konsumenten als auch Produzenten von Planerleistungen Rechts- und Kostensicherheit.

Kerngedanke der HOAI war und ist es, ein Vergütungsniveau zu finden, dass die Kosten einschließlich eines angemessenen Ingenieurhonorars in einem gewissen Umfang deckt. Dieser Umfang wird bestimmt durch die Erbringung von technisch notwendigen und wirtschaftlich optimierten Leistungen; andernfalls wird die wirtschaftliche Existenzfähigkeit von vielen kleinen Planerbüros in Frage gestellt.

Würde die wirtschaftliche Existenz der Büros gefährdet, so hätte dies Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der gesamten Branche.

Rechtlich bedeutet ein zu niedriges Vergütungsniveau außerdem einen rechtserheblichen Eingriff in die grundrechtlich geschützte Berufsausübungsfreiheit von Architekten und Ingenieuren.